



GEMEINDE ISENTHAL

V E R O R D N U N G

über Amtsentschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesenvergütungen (Entschädigungsverordnung)

vom 26. November 2008

In Kraft gesetzt am 01. Januar 2009

VERORDNUNG
über Amtsentschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesenvergütungen
(Entschädigungsverordnung)
vom 26. November 2008

Die Gemeindeversammlung Isenthal, gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 und Artikel 15 der Gemeindeordnung vom 11. April 1996

beschliesst:

1. Kapitel ZWECK und GELTUNGSBEREICH

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung für Personen, die in Behörden, Kommissionen, oder einzeln, sowie in der gemeindlichen Feuerwehr einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen.

2. Kapitel ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Abschnitt Behörden und Kommissionen

Artikel 2 Amtsentschädigungen

Für die Ausübung eines Amtes gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Es wird keine besondere Amtsentschädigung ausbezahlt.

Artikel 3 Sitzungsgeld

¹Behördenmitglieder sowie alle Mitglieder von Kommissionen haben bei Abendsitzungen (ab 18'00 Uhr) Anspruch auf ein Sitzungsgeld von Fr. 30.00. Für Tagessitzungen kommt Artikel 4 dieser Verordnung zur Anwendung.

²Die vorsitzenden Personen erhalten für die Vorbereitung der Geschäfte pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.00.

³Die Protokollführerin oder der Protokollführer, ausgenommen das Gemeindepersonal, erhalten für die Erstellung des Protokolls eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.00

⁴Die Gemeindeangestellten erhalten pro Sitzung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit das gleiche Sitzungsgeld wie die Behörden- und Kommissionsmitglieder.

⁵Das Aktenstudium ist mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

Artikel 4 Taggelder

¹Für Sitzungen während des Tages, Teilnahme an Tagungen so wie Besprechungen und Delegationsvertretungen die zum Aufgabenbereich einer Person gehören, haben die Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und einzelne Funktionäre, Anspruch auf folgendes Taggeld:

- a) Personen mit bezahltem Amtsurlaub durch den Arbeitgeber haben keinen Anspruch auf eine Taggeldentschädigung.
- b) Personen ohne bezahlten Amtsurlaub:

für den ganzen Tag	Fr.	150,00
für den halben Tag	Fr.	75,00

Artikel 5 Verpflegungs- und allgemeine Spesen

¹Für die Teilnahme an auswärtigen Tagungen oder Verrichtungen im besonderen Auftrag haben die Behördenmitglieder Anrecht auf folgende Vergütungen:

Mittagessen	Fr.	20.00
Nachtessen	Fr.	20.00
Übernachtung	nach Aufwand	

²Auslagen für Porti, Telefon etc. werden nach Aufwand entschädigt.

Artikel 6 Fahr- und Reisespesen

¹Für Fahrten mit dem privaten Motorfahrzeug, öffentlichen Verkehrsmitteln und konzessionierten Seilbahnen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) für den tatsächlich gefahrenen Kilometer
im privaten Motorfahrzeug Fr. 0,70
- b) für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Billett 2. Klasse
- c) für die Benützung konzessionierter Seilbahnen tatsächliche Kosten

²Mit der Kilometerentschädigung ist ein allfälliger Bonusverlust bei der privaten Haftpflicht- und Kaskoversicherung und ein allfälliger Selbstbehalt, resultierend aus einem Schadenfall während der behördlichen Tätigkeit, abgegolten.

Artikel 7 Abweichende Vereinbarungen

In begründeten Fällen kann das zuständige Gemeindeorgan mit den betroffenen Personen abweichende Vereinbarungen treffen.

2. Abschnitt Feuerwehr

Artikel 8 Taggelder und Entschädigungen

¹Für den Besuch von Weiterbildungskursen wird ein Taggeld gemäss Artikel 4 ausgerichtet

²Die Feuerwehrpersonen erhalten folgende Entschädigungen:

a) Kommandantin oder Kommandant	Fr. 300.00/Jahr
b) Vizekommandantin oder Vizekommandant	Fr. 150.00/Jahr
b) für das Kader	Fr. 6,00/Übung
c) für die übrige Mannschaft	Fr. 4,00/Übung

Artikel 9 Verweis

¹Artikel 4 bis 7 sind für die Feuerwehr sinngemäss anwendbar.

²Solange die Feuerwehr unter dem Verein der freiwilligen Feuerwehr organisiert ist, wird für den Weg zur Feuerwehrprobe und retour keine Kilometerentschädigung entrichtet.

Kapitel 3 ORGANISATION

Artikel 10 Zuständigkeit

¹Die Überwachung und der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindeorgan, dem die jeweiligen Personen angehören.

²Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter des zuständigen Gemeindeorgans visiert die geltend gemachten Entschädigungen und leitet sie der Gemeindekasse zur Auszahlung weiter.

Artikel 11 Anpassungen der Beträge

¹Der Gemeinderat passt die Beträge für die Entschädigungen periodisch an.

²Er trägt dabei der Teuerung und der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse angemessen Rechnung

Kapitel 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung Isenthal

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Anton Gasser

Bernhard Walker

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2008